Kantonale Vollziehungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen [1]

(Vom 20. April 1943)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 8. Dezember 1905 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen und die Verordnung des Bundesrates vom 26. Mai 1936 über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Organisation

§ 1

[1] Der Vollzug der Bundesgesetzgebung und der kantonalen Vorschriften über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen obliegt:
a) dem Kantonschemiker;
b) den Lebensmittelinspektoren;
c) den Kreisgesundheitskommissionen;
d) den Kreisexperten.
[2] Das kantonale Polizeidepartement führt die Aufsicht, der Regierungsrat die Oberaufsicht.

§ 2

Das Gebiet des Kantons wird zur Durchführung der örtlichen Kontrolle in folgende fünf Kreise eingeteilt:
1. Kreis: Schwyz, Gersau, Ingenbohl, Muotathal, Sattel, Morschach, Illgau, Riemenstalden;
2. Kreis: Küssnacht, Arth, Steinen, Steinerberg, Lauerz;
3. Kreis: Einsiedeln, Rothenthurm, Oberiberg, Unteriberg, Alpthal;
4. Kreis: die Gemeinden des Bezirkes March;
5. Kreis: die Gemeinden des Bezirkes Höfe.

§ 3

[1] In jedem Kreise besteht eine Gesundheitskommission.
[2] Die Gesundheitskommission zählt soviele Mitglieder, wie der Kreis Gemeinden hat. Der Gemeinderat jeder Gemeinde wählt ein Mitglied der Kommission. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.
[3] Die Kreisgesundheitskommission ernennt aus ihren Mitgliedern den Präsidenten.
[4] Die Kreisgesundheitskommission hält jährlich mindestens eine Sitzung ab. Weitere Sitzungen finden nach Bedarf statt.

§ 4

Jede Kreiskommission wählt für ihren Kreis einen Kreisexperten. Seine Amtsdauer beträgt vier Jahre.

§ 5

Der Regierungsrat ordnet die erforderlichen Instruktions- und Wiederholungskurse für die Kreisexperten an.

§ 6

[1] Der Kantonschemiker und die Lebensmittelinspektoren haben vor dem Vorsteher des Polizeidepartementes Eid oder Amtsgelübde nach folgender Formel abzulegen:
«Ich schwöre (gelobe), die mir durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung auferlegten Obliegenheiten und Pflichten in allen Teilen getreu und gewissenhaft zu erfüllen und weder Geschenke noch Bestechungsgelder noch Gaben irgend welcher Art, sei es mittelbar oder unmittelbar, anzunehmen.»

§ 7

Die Organe der Lebensmittelkontrolle sind über ihre Amtshandlungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 8

Die erforderlichen Verzeichnisse, Erhebungs-, Rapport- und Empfangsscheinformulare werden den Lebensmittelinspektoren und den Kreisexperten durch den Kantonschemiker unentgeltlich abgegeben.

§ 9

[1] Die Kreisexperten werden nach einem vom Regierungsrat aufgestellten Tarif besoldet.
[2] Die Kosten werden von den Gemeinden jedes Kreises nach Massgabe ihrer Wohnbevölkerung getragen.
[3] Die Bezirke Schwyz, March und Höfe haben den Gemeinden ihres Bezirksgebietes die Hälfte dieser Auslagen zu ersetzen.
[4] Die Kommissionsmitglieder und die Begleiter der Kreisexperten sind durch die Gemeinden zu besolden.

II. Ausübung der Lebensmittelkontrolle

§ 10

[1] Die Kreisexperten überwachen unter der Leitung des Kantonschemikers oder der Lebensmittelinspektoren und unter der Aufsicht des Polizeidepartementes

die Gewinnung, die Herstellung und den Verkehr von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen. Sie haben zum Zwecke der Untersuchung Proben zu entnehmen und selber einfache Vorprüfungen vorzunehmen.
[2] Die Kontrolle ist wenigstens zweimal jährlich in unregelmässigen Zeitabständen vorzunehmen.
[3] Der Kreisexperte lässt sich bei der Kontrolle durch das in der betreffenden Gemeinde wohnende Mitglied der Kreisgesundheitskommission, oder bei dessen Verhinderung durch ein Mitglied des Gemeinderates oder einen Polizisten begleiten.
[4] Die Kreisexperten begleiten die Lebensmittelinspektoren auf ihr Verlangen bei den Kontrollen in den Gemeinden ihres Kreises.

§ 11

Neben den Lebensmittelinspektoren und den Kreisexperten können auch die Mitglieder der Kreisgesundheitskommissionen Milchproben erheben. Sie lassen sich dabei von einer zweiten Amtsperson begleiten.

§ 12

[1] Alle erhobenen Proben sind mit einem Erhebungsrapport dem Kantonschemiker zu übermitteln. Dieser prüft die Proben und teilt das Ergebnis dem Warenbesitzer und dem Kreisexperten mit.
[2] Wird eine Ware beanstandet, so ist der Besitzer berechtigt, binnen fünf Tagen seit der Mitteilung gegen den Befund Einsprache zu erheben und eine Oberexpertise zu verlangen. In diesem Falle ordnet das Polizeidepartement die Oberexpertise an und es bezeichnet den Oberexperten. Es ist befugt, beim Einsprecher einen angemessenen Kostenvorschuss zu verlangen.
[3] Erfolgt keine Beanstandung, so ist dem Besitzer auf Verlangen der Wert der erhobenen Probe aus der Gemeindekasse zu vergüten.

§ 13

Bei Anzeigen gemäss Art. 15 des Bundesgesetzes ist das gleiche Verfahren wie bei der Einsendung von Proben zu beobachten.

§ 14

Die Kreisexperten haben ihre Verzeichnisse über die gemachten Kontrollen gleichzeitig mit den Quartalsrechnungen vierteljährlich dem Kantonschemiker zur Prüfung einzureichen. Dieser besorgt die Rechnungsstellung an die Bezirke und Gemeinden und nach Eingang der Beträge deren Auszahlung an die Experten.

III. Besondere Bestimmungen

§ 15

[1] Wer gewerbsmässig frische Butter verkaufen will, bedarf einer Bewilligung der Kreisgesundheitskommission (Art. 98 der Lebensmittelverordnung).

[2] Die Lokale der bisherigen Butterverkäufer werden von den Lebensmittelinspektoren und Kreisexperten auf ihre Eignung geprüft. Neubewilligungen sind vom Vorhandensein geeigneter Kühlvorrichtungen abhängig.
[3] Bei offenem Verkauf von Butter ab Stock muss dafür gesorgt werden, dass die Butter fremde Gerüche nicht aufnehmen kann und vor Licht und Staub geschützt ist. Nicht im gleichen Lokal wie offene Butter dürfen gehalten werden: Seifen und seifenähnliche Produkte, Petroleum, Brennsprit, Holz, Kohlen, Bodenbehandlungspräparate, Lederbehandlungspräparate, Schuhwaren, Bürstenwaren, Bremsenöl und ähnliche Produkte, kosmetische Mittel, Textilwaren, Kartoffeln, frisches Gemüse, Obst, Südfrüchte, geräucherte und sonstwie starken Geruch verbreitende Fleischwaren, Fische und dgl.

§ 16

Wer gewerbsmässig Margarine, Speisefette oder Kunsthonig herstellen will, hat vor Eröffnung des Betriebes dem Kantonschemiker zuhanden des Polizeidepartementes Anzeige zu machen und sämtliche für diesen Betrieb bestimmten Räume anzugeben (Art. 105, 109, 230 der Lebensmittelverordnung).

§ 17

Aus dem für gewerbsmässige Herstellung von Margarine, Speisefett und Kunsthonig vorgeschriebenen Fabrikationsbuch müssen ersichtlich sein: das Datum einer jeden einzelnen Fabrikation, die Menge, die Art und Herkunft jedes einzelnen Bestandteiles, die Menge der fertig hergestellten Produkte und genaue Angaben über den Ausgang der Ware.

§ 18

Kleinbrot, Gebäck, Konditoreiwaren, belegte Brötchen, Fleischwaren usw. müssen auf Wirtstischen zweckmässig verpackt oder bedeckt sein.

§ 19

[1] Der höchstzulässige Wassergehalt des frischen Brotes darf 40 % nicht übersteigen (Art. 145 der Lebensmittelverordnung).
[2] Es ist verboten, in Laiben gebackenes Brot zwischen 300 und 500 Gramm in den Verkehr zu bringen.
[3] Spezialbrote im Sinne von Art. 144 der Lebensmittelverordnung werden durch diese Bestimmung nicht betroffen (Art. 147 der Lebensmittelverordnung).

§ 20

Die Kreisgesundheitskommissionen können besondere Pilzkontrolleure ernennen. Sie haben solche Ernennungen dem Polizeidepartement mitzuteilen (Art. 206 und 207 der Lebensmittelverordnung).

§ 21

Wenn Trinkwasseranlagen ein den Anforderungen von Art. 260 der Lebensmittelverordnung nicht immer entsprechendes Wasser liefern, so trifft das Polizeidepartement in Verbindung mit der betreffenden Kreisgesundheitskommission die geeigneten Sanierungsmassnahmen. Dies soll auch dann geschehen, wenn das Wasser nur innerhalb des Haushaltes verwendet wird (Art. 261 der Lebensmittelverordnung).

§ 22

Die Kreisgesundheitskommissionen haben dem Kantonschemiker unverzüglich Mitteilung zu machen von allen bei ihnen eingehenden Meldungen und eigenen Feststellungen betreffend Erstellung von Fabrikationsräumen für kohlensaure Wasser und alkoholfreie Getränke, sowie betreffend Aufstellung neuer oder Umänderung bestehender Apparate und ähnlicher Einrichtungen zur Erzeugung, zum Abfüllen und zum Ausschank solcher Getränke (Art. 278, 279, 289 der Lebensmittelverordnung).

§ 23

Als zuständige Behörde in den Fällen von Kellerbehandlung von unter Siegel gelegten Weinen wird das Lebensmittelinspektorat bezeichnet (Art. 346 der Lebensmittelverordnung).

§ 24

Der Kantonschemiker und die von ihm besonders beauftragten Personen sind zur Einsichtnahme in die Geschäftsbücher bei Wein- und Spirituosenhändlern zuständig (Art. 365, 409 der Lebensmittelverordnung).

IV. Strafbestimmungen

§ 25

[1] Widerhandlungen gegen die Erlasse des Bundes und des Kantons über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen werden nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905, des schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 sowie nach den kantonalen Einführungserlassen dazu verfolgt und bestraft.
[2] Sämtliche Urteile und Strafentscheide wegen Verletzung der Erlasse über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen sind unverzüglich dem Polizeidepartement zuhanden des Kantonschemikers zuzustellen. Dieser leitet sie an die Bundesanwaltschaft weiter.

§ 26

Geldbussen fallen zur Hälfte in die Kasse derjenigen Gemeinde, in der die Beanstandung erfolgt ist, oder für welche die Ware bestimmt war. Die andere Hälf-

te der Busse fällt in die Bezirkskasse, wenn der letztinstanzliche Entscheid durch den Bezirksammann oder das Bezirksgericht erfolgt ist, sonst in die Kantonskasse.

V. Schlussbestimmungen

§ 27

Sollten für den Vollzug von Bundeserlassen weitere Vorschriften über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, z. B. über die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren und dgl. erforderlich werden, so ist der Regierungsrat ermächtigt, diese zu erlassen.

§ 28

Diese Verordnung wird dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung unterstellt und dem Bundesrat zur Genehmigung vorgelegt. [2]

§ 29

Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

[1] GS 12-312.
[2] Vom Bundesrat am 17. Juli 1943 genehmigt.